

**Satzung**  
**der**  
**Stiftung „Dirck Koster-Testament“**

**Präambel**

Durch Testament vom 25. Juli 1537 hat der hamburgische Kaufmann Dirck (Dirik) Koster eine Stiftung in Gestalt „einer ewigen Gabe zum Besten der rechten notdürftigen Armen in Hamburg, solange diese Stadt bestehen wird“ errichtet. Er hat ihr zu diesem Zweck sein Wohnhaus an der Spitalerstraße mit einigen neuen zweckentsprechenden Baulichkeiten überlassen. Die Stiftung musste im Laufe der Jahre ihre Wohngebäude aus baulichen Gründen an verschiedenen Standorten erstellen. Seit 1957 befindet sich der gegenwärtige Stiftskomplex in Hamburg-Eidelstedt.

**§ 1**

**Name, Sitz und Rechtsform**

(1) Die Stiftung führt den Namen

**„Dirck Koster-Testament.“**

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

**§ 2**

**Stiftungszweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Altenhilfe und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Unterhaltung altersgerechter Wohnungen als Einrichtung der Wohlfahrtspflege, in denen Personen beiderlei Geschlechts, die möglichst das sechzigste Lebensjahr erreicht haben sollten, oder auch hilfsbedürftigen Personen Unterkunft gewährt wird. Weibliche Personen sollten tunlichst den Vorzug haben.
- (2) Zwei Drittel der Stiftsbewohner sollen bedürftig oder minderbemittelt im Sinne der steuerlichen Vorschriften sein.

### **§ 3**

#### **Stiftungsvermögen**

- (1) Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen jeweilige Höhe in den Jahresabrechnungen ausgewiesen ist.
- (2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen (Beträge, Rechte und sonstige Gegenstände) Dritter erhöht werden. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 genannten Zwecken.
- (3) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand zu erhalten. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird. Zur Durchführung des Stiftungszweckes sind grundsätzlich nur die Erträge des Vermögens zu verwenden.
- (4) Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung ihre Erträgnisse ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen. Das gesamte Vermögen der Stiftung ist Zweckvermögen im Sinne der steuerlichen Bestimmungen.

### **§ 4**

#### **Anlage des Stiftungsvermögens**

- (1) Das Stiftungsvermögen ist verzinslich in solchen Werten anzulegen, die nach der mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vorzunehmenden Auswahl als sicher gelten.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5**

#### **Stiftungsvorstand**

- (1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen, die ihren Wohnsitz tunlichst in Hamburg haben sollen. Eines der Vorstandsmitglieder sollte möglichst einer alteingesessenen Hamburger Familie entstammen. Der Vorstand ergänzt sich selbst und verteilt alle Ämter unter sich.
- (2) Der Vorstand wählt sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden auf die Dauer von jeweils fünf Jahren, wobei Wiederwahl zulässig ist. Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben.

- (3) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus; sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer nachgewiesenen Auslagen. Sofern die Vermögens- und Ertragslage der Stiftung es erlaubt und Sitzungsgelder oder Aufwandsentschädigungen gezahlt werden sollen, kann der Vorstand hierüber Richtlinien erlassen.
- (4) Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Vorstandsergänzungen sind beizufügen.

## **§ 6**

### **Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- (2) Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Sofern die Vermögens- und Ertragslage der Stiftung es erlaubt kann der Vorstand geeignete, dem Vorstand auch nicht angehörende Personen mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragen und für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zahlen. Die Anstellung von Hilfskräften ist zulässig.
- (3) Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt der Stiftungsvorstand nach gewissenhafter Prüfung der Erfüllung des Stiftungszwecks eine Jahresabrechnung. Die Abrechnung wird von einem Steuerberater geprüft.

## **§ 7**

### **Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Stiftungsvorstand beschließt bei Anwesenheit von mindestens zwei seiner Vorstandsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Der Stiftungsvorstand hält seine Beschlüsse in Protokollen fest, die von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind. Abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.

- (3) Wenn eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit vorliegt, kann der Vorstand auch schriftlich beschließen. In diesem Fall müssen alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

## **§ 8**

### **Vorstandssitzungen**

- (1) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der Vorsitzende – bei dessen Verhinderung das dem Lebensalter nach älteste Vorstandsmitglied – bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzung und lädt dazu ein. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Vorstandssitzung statt, in der über die Jahresabrechnung beschlossen wird. Auf Antrag von mindestens einem Mitglied muss der Vorstand einberufen werden.
- (2) Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern.

## **§ 9**

### **Vertretung der Stiftung**

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung der Stiftung befugt.

## **§ 10**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 11**

### **Stiftungsleistungen**

- (1) Gesuche auf Leistungen aus der Stiftung werden an den Vorstand gerichtet. Er bestimmt nach Prüfung des Gesuches die Höhe der Leistungen unter Beachtung der steuerrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Ein rechtlicher Anspruch für Empfänger entsteht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen der Stiftung nicht.

## § 12

### Satzungsänderungen

- (1) Über Änderungen dieser Satzung beschließt der Vorstand einstimmig. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

## § 13

### Aufhebung oder Auflösung

- (1) Über die Auflösung der Stiftung beschließt der Vorstand einstimmig. Ein solcher Beschluss wird erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das restliche Vermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an eine zuvor vom Vorstand durch Ergänzung dieser Satzung zu bestimmende andere rechtsfähige steuerbegünstigte Stiftung zwecks Verwendung für die Förderung der in § 2 (1) genannten Zwecke.

## § 14

### Aufsicht und Inkrafttreten

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht nach Maßgabe des in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Rechts.
- (2) Die Satzung tritt mit dem Tag ihrer Genehmigung in Kraft und ersetzt die bisherige.

Genehmigt am: 29.04.2016  
Freie und Hansestadt Hamburg  
Justizbehörde

*Petra Schmidt*

